

Familiensachen

Termine - Protokolle

Familien­sachen

Termine

nicht öffentlich (§ 170 I S. 1 GVG) - Entscheidungsverkündung
öffentlich (§ 173 I GVG)

Ehe- und Familienstreitsachen

Ladungsfrist:

Ehesachen: 2 Wochen

Familienstreitsachen: 1 Woche

persönliches Erscheinen und
Anhörung (§ 128 I FamFG, 141 ZPO)

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Erörterungstermin (§ 32 I S. 1 FamFG)

Ladungsfrist: angemessene Frist
(§ 32 II FamFG)

persönliches Erscheinen
(§ 33 I S. 1 FamFG)

Anhörung (§ 34 FamFG)

Kind > 14 Jahre immer persönliche
Anhörung

Familien­sachen

Termine

Termine in Ehesachen und Familienstreitsachen

- der Termin wird durch den Richter unter Einhaltung der Ladungsfrist festgelegt
- Ladungsfrist: **1 Woche** (Ladungsfrist = in anhängigen Sache zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstag (§ 113 FamFG i. V. m. § 217 ZPO))
- Ehesachen: Frist zur Einlegung von Folgesachen ist zu berücksichtigen (§ 137 II FamFG) – also **2 Wochen**
- das Gericht soll das **persönliche Erscheinen** der Beteiligten anordnen und sie anhören (§§ 128 I FamFG, 141 ZPO)

Familien­sachen

Termine

Termine in Familien­sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- das Gericht kann die Sache mit den Beteiligten in einem Termin erörtern (§ 32 I S. 1 FamFG)
- Ladungsfrist
zwischen der Ladung + dem Termin soll eine angemessene Frist liegen (§ 32 II FamFG)

*§ 32 III
FamFG*

*Video-
konferenz
möglich*

Familien­sachen

Termine

§ 33 + 34
FamFG

persönliches Erscheinen der Beteiligten

wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts sachdienlich erscheint
(§ 33 I S. 1 FamFG)

persönliche Anhörung

wenn dies zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs des Beteiligten erforderlich ist und dies in einem Gesetz vorgeschrieben ist (§ 34 FamFG)

Verzicht auf persönliche Anhörung:

bei erhebliche Nachteilen für die Gesundheit des Beteiligten bzw. er ist offensichtlich nicht in der Lage, seinen Willen kundzutun (§ 34 II FamFG)

Familien­sachen

Termine

Kinder

Vollendung des 14. Lj.: grundsätzlich persönlich anzuhören
< 14 Jahren: persönliche Anhörung, wenn die Neigung, Bindung oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind / wenn sie aus sonstigen Gründen angebracht ist (**§ 159 II FamFG**)

*§ 159 II
FamFG*

Pflicht zur Anhörung

Kindschaftssachen (**§ 151 FamFG**)

- Verfahrensbeistand bestellt – Anhörung in dessen Anwesenheit (**§ 159 IV FamFG**)
- Kindeseltern sollen auch angehört werden (**§ 160 FamFG**)

*§ 151
FamFG*

Familien­sachen

Termine

Anhörung soll erfolgen

- Adoptionssachen (§ 192 I FamFG)
- Abstammungssachen (§ 175 I FamFG)
- Ehewohnungs- und Haushaltssachen (§ 207 FamFG)
- Versorgungsausgleich (§ 221 I FamFG)
- Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB (§ 157 FamFG)

Familien­sachen

Termine

Ladung der Beteiligten / Bevollmächtigten

FG-Verfahren

der verfahrensfähige Beteiligte ist selbst zu laden, auch wenn er einen Bevollmächtigten hat

- der Bevollmächtigte ist von der Ladung zu benachrichtigen (§ 33 II S. 1 FamFG)
- wenn das Erscheinen des Beteiligten ungewiss ist, soll das Gericht die Zustellung anordnen (§ 33 II S. 2 FamFG)
- der Beteiligte ist auf die Folgen seines Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen (§ 33 IV FamFG)

§ 33 II und IV FamFG

Familien­sachen

Termine

Säumnis der Beteiligten

trotz ordnungsgemäßer Ladung ist ein Beteiligter nicht zum Termin/Anhörung erschienen

Ehesachen und Familienstreitsachen (§ 130 FamFG)

Säumnis des **Antragstellers**

- Versäumnisentscheidung – der Antrag gilt als zurückgenommen

Säumnis des **Antragsgegners**

- eine Versäumnisentscheidung sowie eine Entscheidung nach Aktenlage ist **unzulässig** (gilt für Ehesachen, nicht für Folgesachen im Verbundverfahren)
 - es darf also keine Entscheidung nur auf den Sachvortrag des Antragstellers gestützt werden
- es wird immer wieder ein neuer Termin anberaunt

**§ 130
FamFG**

Familien­sachen

Termine

was passiert, wenn der Antragsgegner immer wieder im Scheidungstermin fehlt?

- *es gelten die Vorschriften wie bei Zeugen*
- *Ordnungsgeld ist möglich – Ordnungshaft ist nicht möglich*
- *zwangsweise Vorführung ist auch möglich*
- *nach 4 – 5x Nichterscheins, erlässt der Richter eine Sachentscheidung*
- *vorher versucht der Richter alles, um die Ladung an den Antragsgegner zu übersenden – ggf. öffentliche Zustellung (wenn z. B. im Ausland die Ladung nicht zuging – ggf. ist eine entsprechende Mitteilung der Botschaft in den Akten)*

Familien­sachen

Termine

Säumnis beider Beteiligten

- Entscheidung nach Aktenlage gemäß § 251a ZPO kann ergehen
 - das Ruhen des Verfahrens soll angeordnet werden

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 34 III FamFG)

bleibt der Beteiligte im anberaumten Anhörungstermin unentschuldigt aus, kann das Verfahren ohne seine persönliche Anhörung beendet werden
der Beteiligte ist auf die Folgen seines Ausbleibens hinzuweisen

§ 34 III
FamFG

Familien­sachen

Termine

Ehe- und Familienstreitsachen

Protokollaufnahme notwendig (§§ 113 I S. 2 FamFG i. V. m. § 159 ZPO)

es gelten die gleichen Vorschriften wie im Zivilprozess

i. d. R. ist die Protokollaufnahme ohne Protokollführer, der Richter kann gemäß § 159 I ZPO einen Protokollführer anfordern

- Vermerk im Scheidungsverfahren bei Anordnung der Protokollführung: „Die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle für die Protokollführung nach § 159 I ZPO wird angeordnet.“
- Verzicht auf Hinzuziehung des Protokollführers im Scheidungsverfahrens: „Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gemäß §§ 113 FamFG, 159 I ZPO abgesehen.“

§ 113
FamFG

Protokoll

Familien­sachen

Termine

Vermerk

Familien­sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- über die Termine und persönlichen Anhörungen hat das Gericht einen Vermerk zu fertigen (§ 28 IV S. 1 FamFG)
- wesentliche Vorgänge über die Termine und persönliche Anhörungen sind aufzunehmen (§ 28 IV S. 2 FamFG)
- für die Dokumentation darf ein UdG hinzugezogen werden, wenn dies aufgrund des zu erwartenden Umfangs des Vermerks, in Anbetracht der Schwierigkeit der Sache oder aus einem sonstigen wichtigen Grund erforderlich ist (§ 28 IV S. 1 FamFG)
- in Kindschaftssachen: Vermerk: Von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde gemäß § 28 IV S. 1 FamFG abgesehen.
- die Herstellung durch Aufzeichnung auf Datenträger ist möglich (§ 28 IV S. 4 FamFG)

§ 28 IV
FamFG